



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AstA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2013, S. 2), die zuletzt durch Artikel I der Elften Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. April 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2021, S. 2) geändert worden ist.

Stand: 28. Juni 2021

Lesefassung

Dieses Dokument führt folgende Änderungssatzungen zusammen:

1. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2013, S. 2)
2. Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft vom 20. Januar 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2016, S. 2)
3. 2. Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. September 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2017, S. 3)
4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2017, S. 2)
5. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Oktober 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2018, S. 2)

6. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2020, S. 2)
7. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. März 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2020, S. 2)
8. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. März 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2020, S. 2)
9. Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2020, S. 2)
10. Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2020, S. 2)
11. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7/2021, S. 2)
12. Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. April 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2021, S. 2)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines	5
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	5
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	5
§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden	6
§ 4 Organe der Studierendenschaft.	6
§ 5 Allgemeine Bestimmungen.	7
II. Abschnitt: Urabstimmung	8
§ 6 Gegenstand und Gültigkeit.	8
§ 7 Verfahren	8
III. Abschnitt: Vollversammlung (VV)	9
§ 8 Vollversammlung.	9
IV. Abschnitt: Studierendenparlament (SP)	9
§ 9 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit	9
§ 10 Wahl und Zusammensetzung des SP	9
§ 11 Das Präsidium des SP	10
§ 12 Wahlen im SP	10
§ 13 Einberufung des SP	10
§ 14 Beschlüsse des SP	11
§ 15 Ausschüsse und Arbeitskreise des SP	11
§ 16 Vorgezogene Neuwahl des SP	12
V. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	12
§ 17 Begriffsdefinition und Zuständigkeit	12
§ 18 Zusammensetzung und Gliederung.	12
§ 19 AStA-Vorstand	13
§ 20 AStA-Vorsitz	13
§ 21 Die autonomen Referate	14
§ 22a Die autonome Referatsvollversammlung (aRV)	14
§ 22b Die Wahl der autonomen Referatsmitglieder	15
§ 23 Referate und ihre Mitglieder.	15
§ 24 Personen auf einer Projektstelle	16
§ 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht	16
VI. Abschnitt: Der Rechtsausschuss (RA)	17
§ 26 Begriffsdefinition und Aufgaben des RA.	17
§ 27 Zusammensetzung und Wahl des RA.	17
§ 28 Einberufung des RA	18
§ 28a Beschlussfassung im RA.	18
§ 28b Ausschluss von Mitgliedern des RA.	18
§ 28c Allgemeine Verfahrensregeln.	19
§ 28d Beanstandungsverfahren	19
§ 28e Organstreitigkeiten.	20
§ 28f Individualbeschwerden.	20
§ 28g Wahlprüfungsverfahren	20

VII. Abschnitt: Fachschaften	21
§ 29 Fachschaften	21
§ 30 Organe der Fachschaft	23
§ 31 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung	23
§ 32 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.	23
§ 33 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung	23
§ 34 Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates	24
§ 35 Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates	24
§ 36 Zuweisungen an die Fachschaften	24
§ 37 Fachschaftsvertretung.	25
§ 38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften	25
VIII. Abschnitt: Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK)	25
§ 39 Zusammensetzung	25
§ 40 Aufgaben	25
§ 41 Fachschaftenreferat (FSRef)	26
§ 42 Sitzungsmodus	26
§ 43 Beschlussfassung.	26
§ 44 Übergangsbestimmungen	26
§ 45 Rechtsaufsicht	26
IX. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung	26
§ 46 Haushaltsplan und Haushaltsjahr.	26
§ 47 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften und der autonomen Referate.	27
§ 48 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss.	27
§ 49 Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln	27
§ 50 Übertragung von Befugnissen des Finanzreferates und der Kassenverwaltung	28
X. Abschnitt: Schlussbestimmungen	28
§ 51 Übergangsregelungen.	28

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der Heinrich-Heine-Universität (ordentlich) immatrikulierten Studierenden (Studierende) bilden die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Heinrich-Heine-Universität.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks, die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 Hochschulgesetz)¹, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken, hierbei sind insbesondere die folgenden Themen zu beachten:
 - Mitwirkung bei der Definition von Forschungsschwerpunkten und der Weiterentwicklung der Lehre
 - Gute wissenschaftliche Praxis
 - Weiterentwicklung von Online-Lehrangeboten
 - Diversitymanagement und die Gleichstellung aller Geschlechter, sowie die Abschaf-

¹Auszug: § 3 Hochschulgesetz

§ 3 Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen). Zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 1 können sie insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Die Universitäten bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortungen für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

- führung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen
- Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Studierende
- Unterstützung des Beitrages zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt;

3. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder, einen diskriminierungsfreien und toleranten Campus zu schaffen, zu fördern;
4. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
5. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. den Studierendensport durch Kooperation mit dem Hochschulsport e. V. zu fördern;
7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen (hierzu zählen insbesondere: LAT, BuFaTa, Erasmus).

(2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die verfassende Person ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Universität tragen zur politischen Willensbildung bei. Sollte die Universität bei der Ausübung dieser gesetzlichen Aufgabe Kosten auferlegen, soll die Studierendenschaft hierfür finanzielle Unterstützung gewähren. Nur insoweit studentische Vereinigungen sich im Aufgabenbereich der Studierendenschaft (Absatz 1) betätigen, können sie insbesondere unter Beachtung des Neutralitätsgebots finanziell durch die Studierendenschaft unterstützt werden. Genauer wird im Haushaltsplan definiert.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden unterliegen mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Alle Studierenden haben das Recht:

1. das aktive und passive Wahlrecht gemäß dieser Satzung auszuüben;
2. Anträge an die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften in sie individuell betreffenden Angelegenheiten zu richten;
3. Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten;
4. Ämter in der studentischen Selbstverwaltung zu bekleiden;
5. sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften zu wenden;
6. die Einrichtungen und Angebote der Studierendenschaft und der Fachschaften, der sie angehören, zu nutzen;
7. auf Antrag Einsicht in die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, der sie angehören, zu nehmen.

(3) Alle Studierenden sind verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung, bei der die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. der Rechtsausschuss (RA),
4. die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK).

(2) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft dürfen wegen ihrer Tätigkeit in

der studentischen Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tage der Einladung öffentlich angekündigt werden. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen des AStA. Auf Anfrage veröffentlicht der AStA die Tagesordnungen von bereits geplanten Sitzungen.

(2) Die Organe der Studierendenschaft haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft betreffen, unverzüglich für fünf Tage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des AStA auszuhängen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Beschlüssen betroffenen Studierenden angemessen informiert werden. Die Beschlüsse sollen zusätzlich auf der Homepage des betreffenden Organes veröffentlicht werden. Alle Beschlüsse sind geeignet zu archivieren.

(3) Ordnungen und Satzungen treten gemäß § 53 Absatz 4 Satz 3 Hochschulgesetz² am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich, außer wenn Angelegenheiten, deren Veröffentlichung der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnte, oder Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden. Für die Behandlung von Angelegenheiten der ehrenamtlich Tätigen der Studierendenschaft kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder ob einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich gehalten werden, entscheidet die einfache Mehrheit des betroffenen Organs in nichtöffentlicher Entscheidung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterstützt keine Veranstaltungen mit diskriminierendem Inhalt.

(6) Der AStA beteiligt sich nicht an der Durchführung von Veranstaltungen die primär der religiösen Glaubensausübung gewidmet sind.

(7) Ein Amt in der verfassten Studierendenschaft kann nur ausüben, wer Mitglied der Studierendenschaft ist. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft durch Exmatrikulation oder durch Tod aus, verliert es zugleich alle Ämter in der verfassten Studierendenschaft.

(8) Zur Berechnung von Fristen werden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187-193)³ herangezogen. Als Vorlesungswochen sind nur solche Wochen anzusehen,

²Auszug: § 2 Abs. 4 S. 2 und 53 Abs. 4 S. 3 Hochschulgesetz

§ 2 Rechtstellung

(4) [...] Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. [...]

§ 53 Studierendenschaft

(4) [...] Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. [...]

³Auszug: §§ 187-193 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 187 Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag beider Berechnung der Frist mit gerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 Berechnung einzelner Fristen

bei denen nach der Bekanntgabe der Universität an mindestens drei Tagen der Woche allgemein Vorlesungen abgehalten werden. Sind innerhalb einer nach Vorlesungswochen oder Vorlesungstagen bestimmten Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so kann auch in Wochen, die keine Vorlesungswochen sind, beziehungsweise an Tagen, an denen nicht allgemein Vorlesungen abgehalten werden, eine Willenserklärung abgegeben oder eine Leistung bewirkt werden.

(9) Sitzungen und Versammlungen sind zu protokollieren. Mindestens der Beginn und das Ende der Sitzung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sind in das Protokoll aufzunehmen.

II. Abschnitt

Urabstimmung

§ 6 Gegenstand und Gültigkeit

(1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus.

(2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a bis b (Aufgaben des SP), sowie Änderungen dieser Satzung sein.

(3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 7 Verfahren

(1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mehr als 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben. Zusätzlich kann das SP mit einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden eine Urabstimmung, die gleichzeitig zur SP-Wahl stattfinden muss, beschließen.

(2) Die Urabstimmung findet in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung statt. § 3 Absatz 2 Nummer 1 (Wahlrecht) gilt entsprechend.

(3) Der Beschlusstext muss so formuliert sein, dass nur die Entscheidungen „Ja“ und „Nein“ möglich sind. Antragstellende haben hier das Vorschlagsrecht für die Formulierung.

(4) Das Nähere bestimmt eine Urabstimmungsordnung.

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zuverlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

III. Abschnitt

Vollversammlung (VV)

§ 8 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.

(2) Die VV findet auf Beschluss des SP, des AStA oder auf Antrag, der in Textform an das SP-Präsidium zu richten ist, von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft, statt. Einmal pro Wahlperiode ist zudem einem Antrag auf Einberufung einer VV stattzugeben, wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen SP-Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Durchführung obliegt dem SP-Präsidium, bei Abwesenheit dem AStA-Vorstand. Auf Antrag kann von den Anwesenden eine abweichende Versammlungsleitung gewählt werden.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung (GO VV).

IV. Abschnitt

Studierendenparlament (SP)

§ 9 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

(1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. § 6 Absatz 3 (Urabstimmung) bleibt unberührt.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Satzung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Urabstimmungsordnung sowie weitere Ordnungen zu beschließen;
- d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren;
- e) die Mitglieder des AStA-Vorstandes und das leitende Finanzreferatsmitglied zu wählen, sowie an der weiteren Bildung des AStA gemäß dieser Satzung mitzuwirken;
- f) die Arbeit des AStA zu kontrollieren;
- g) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden;
- h) die studentische Vertretung in die Organe des Studierendenwerks zu wählen; dies gilt auch für die studentische Vertretung in anderen Gremien, falls deren Wahl der Studierendenschaft zu kommt;
- i) die Beschlussfassung über die weiteren Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs, Fachschaftenorgans oder Gremiums begründet ist.

(3) Das SP gibt sich zu Beginn einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung (GOSP), solange gilt die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode fort.

§ 10 Wahl und Zusammensetzung des SP

(1) Das SP wird von den Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Dem SP gehören 17 (Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder) ordentliche und mit beratender Stimme 17 stellvertretende Mitglieder an. Sind nach den Regelungen der Wahlordnung Sitze unbesetzt, bleibt hiervon die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder unberührt.

(3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die 17 ordentlichen Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wahlvorschläge (Listen) nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Die Wahlperiode endet mit Zusammentritt des neuen SP. Die Neuwahlen finden jährlich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Sommersemester innerhalb einer Kalenderwoche statt. Das SP tritt spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Die Anzahl der Stellvertretungen entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Liste und ergibt sich gemäß der Rangfolge des eingereichten Wahlvorschlages.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des SP endet vorzeitig durch

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7 oder
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(7) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder einer Liste bilden eine Fraktion. Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus einer Fraktion durch eigene Erklärung oder durch Erklärung der Mehrheit der Mitglieder seiner Fraktion aus und verbleibt im SP als fraktionsloses Mitglied. Die übrige Fraktionsstärke wird von dem Ausschluss oder Austritt nicht berührt.

(8) Schließen sich Mitglieder des SP abweichend von Absatz 7 Satz 1 zusammen, so erfolgt die Anerkennung als Fraktion durch das Präsidium. Die Anerkennung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 11 Das Präsidium des SP

(1) Das SP wählt unverzüglich einzeln einen Präsidiumsvorsitz sowie eine stellvertretende Person (Stellvertretung). Diese bilden das Präsidium. Wählbar sind alle Mitglieder des SP.

(2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor, leitet seine Geschäfte und gibt die Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 2 an die Betroffenen weiter. Der Vorsitz leitet die Sitzungen und vertritt das SP nach außen. Die Stellvertretung übernimmt die Schriftführung.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des SP die Wahl einer Sitzungsleitung für diese Sitzung. Sollten mehrere Mitglieder des SP das gleiche Dienstalter haben, so entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge gewählt wird.

§ 12 Wahlen im SP

(1) Wahlen finden ausschließlich geheim statt. Kandidierende werden durch die Mitglieder des SP vorgeschlagen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(3) Im zweiten Wahlgang kann nur zur Wahl stehen, wer auch im ersten Wahlgang zur Wahl stand. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erhält.

(4) Stand im zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, ist im dritten Wahlgang diese Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidierenden stehen im dritten Wahlgang nur die Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang, mindestens aber zwei Personen, zur Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Ist nach dem dritten Wahlgang keine Person gewählt ist entweder die Wahl zu vertagen oder die gesamte Wahl beginnend mit dem Vorschlagen von Kandidierenden zu wiederholen. Bei den Wahlen zum Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang das Los.

(6) Das Nähere regelt die GOSP, die auch vorsehen kann, dass Wahlen in gleiche Ämter gemeinsam in einem Wahlverfahren, unter Berücksichtigung der Grundsätze der vorhergehenden Absätze, durchgeführt werden können.

§ 13 Einberufung des SP

(1) Das SP wird, mindestens zweimal im Semester, unter Angabe einer Tagesordnung durch Einladung an alle Mitglieder einberufen. Die Einladung muss - außer in dringlichen Fällen - mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Änderungen der Satzung, einer Ordnung oder der GOSP beschlossen,

keine Wahlen oder Abwahlen durchgeführt werden und es kann keine vorgezogene Neuwahl des SP beschlossen werden.

(2) Es muss einberufen werden, wenn ein Ausschuss, der AStA-Vorstand oder mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des SP dieses verlangen.

(3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.

§ 14 Beschlüsse des SP

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren als die Anzahl der Hälfte an ordentlichen Mitglieder beträgt und
3. für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(2) Ist die Bedingung nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt, so ist das SP beschlussunfähig. Auf Antrag ist durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten Sitzung, eine weitere Sitzung des SP stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Soweit die Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen verlieren Beschlüsse mit Ende der Wahlperiode ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht für Dauerbeschlüsse. Dauerbeschlüsse verlieren nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, es sei denn sie werden erneut vom SP bestätigt.

(5) Beschlüsse des SP können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Beschlüsse, die mit einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden gefasst wurden, bedürfen darüber hinaus zur Aufhebung einer zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn in der Einladung zur Sitzung die Aufhebung angekündigt worden ist.

(6) Zur Aufstellung oder Änderung von Satzung, Ordnungen oder der GOSP bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP. Für die GO VV genügt die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 15 Ausschüsse und Arbeitskreise des SP

(1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen. Der Ausschuss unterstützt das SP in seiner Aufgabe gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe d und in den weiteren Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 soweit es den Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung betrifft.

(2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Finanzprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Dies gilt auch für die Zeit in der Vergangenheit für die der Ausschuss die Kassenprüfung vornimmt. Der Ausschuss übernimmt die Kassenprüfung gemäß § 48.

(3) Bei Verstößen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 2 und 3 scheidet das Mitglied sofort aus. Das Ausscheiden muss vom Präsidium dem SP berichtet werden und ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen.

(4) Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen der Ausschüsse ist die Fraktionsstärke im SP zu Grunde zu legen und sind die Sitze nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers an die Fraktionen zu verteilen. Für die Verteilung der nach Fraktion zu besetzenden Sitze werden die ordentlichen Mitglieder einer Fraktion gezählt. Anhand dieser Zahl wird für jede Fraktion nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergibt (Höchstzahlverfahren), festgestellt, wie viele der Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei

gleicher Höchstzahl das von der Sitzungsleitung auf einer SP-Sitzung zu ziehende Los. Bei jeder Änderung der Fraktionsstärke bezüglich der ordentlichen Mitglieder ist die Besetzung der Ausschüsse neu festzustellen. Änderungen treten mit Ende der folgenden SP-Sitzung in Kraft.

(5) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke im SP kann die Besetzung in Arbeitskreisen von Absatz 4 abweichend erfolgen.

(6) Auf Antrag von zwei Fraktionen oder einen Drittel der ordentlichen Mitglieder des SP ist ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Rechte des Ausschusses als seine eigenen geltend machen. Die Leitung des Ausschusses obliegt dem Vorsitz des Rechtsausschusses.

§ 16 Vorgezogene Neuwahl des SP

(1) Das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine vorgezogene Neuwahl beschließen.

(2) Unverzüglich nach dem Beschluss ist ein Wahlausschuss einzusetzen und ein Wahltermin zu bestimmen, welcher innerhalb der nächsten sechs Vorlesungswochen liegt. Das alte SP gilt mit dem Zusammentreten des neugewählten SP als aufgelöst. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Hat das Studierendenparlament zu einem Zeitpunkt weniger als 12 ordentliche Mitglieder, so sind Neuwahlen anzusetzen. Absatz 2 gilt entsprechend, sofern nicht bereits in den nächsten 8 Wochen ein Wahltermin angesetzt worden ist.

V. Abschnitt

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Begriffsdefinition und Zuständigkeit

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der gesamten Studierendenschaft,
2. Ausführung der Beschlüsse des SP und der verbindlichen Beschlüsse gemäß § 6 Absatz 3 (Urabstimmung) und
3. Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Wert von unter 500 EUR ohne Umsatzsteuer, sowie für solche Geschäfte, die durch eine Person abgeschlossen werden, welche für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform bevollmächtigt wurde. Die Vollmacht erteilt der AStA-Vorstand durch Beschluss.

(4) Bei einem Amtswechsel im Vorstand oder des leitenden Finanzreferatsmitgliedes ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese enthält insbesondere eine Belehrung über die relevanten rechtlichen Grundlagen der verfassten Studierendenschaft und ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe- und Übernahmeprotokolls ist dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.

§ 18 Zusammensetzung und Gliederung

(1) Der AStA besteht aus

1. den Mitgliedern des Vorstands,
2. die in § 7 Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO) bezeichnete Person (leitendes Finanzreferatsmitglied),
3. den weiteren Referatsmitgliedern und
4. den Personen auf einer Projektstelle.

Die in § 8 Absatz 2 Satz 4, § 18 und § 25 der HWVO bezeichneten Personen⁴ sind Mitglieder des AStA, wenn sie Studierende sind.

(2) Mitglieder des SP-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.

(3) Der AStA gliedert sich in den Vorstand, das Finanzreferat und die weiteren Referate. Das Finanzreferat besteht aus dem leitenden Finanzreferatsmitglied und den weiteren Referatsmitgliedern. Die Gliederung, die Bezeichnung und der Stellenzuschnitt der Referate, die keine autonomen Referate sind (integrierte Referate), muss sich aus dem Haushaltsplan ergeben. Für die autonomen Referate gilt dies nur für die Anzahl der Stellen im Referat.

§ 19 AStA-Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit des AStA und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Referat seinen Aufgabenbereich selbständig und in eigener Verantwortung wahr. Das Recht der autonomen Referate ihre Aufgaben autonom von Vorgaben des AStA-Vorstand wahrzunehmen bleibt unberührt.

(2) Der AStA-Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person (Vorsitz) und bis zu drei stellvertretenden Personen. Wenn eine gleichwertige Qualifikation vorliegt, soll eine Genderquotierung des Vorstandes greifen. Die bessere Qualifikation der Kandidierenden muss mit einfacher Mehrheit des SP bestätigt werden.

(3) Beschlüsse des AStA-Vorstands sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihnen zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Beschlüsse verlieren mit der Neuwahl des Vorstandes zu Beginn der Wahlperiode des SP ihre Gültigkeit, soweit diese Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse, die Personen bestellen oder beauftragen, gelten bis ein entgegenstehender Beschluss gefasst worden ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Zusammentritt des neuen SP. Bis zur Neuwahl des Vorstandes hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass vorzeitig der gesamte Vorstand aus dem Amt scheidet.

(5) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes endet vorzeitig durch

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7,
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist, oder
- c) Abwahl durch das SP.

Das SP kann Mitglieder des Vorstandes nur einzeln abwählen, indem es mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt. Bei einer Abwahl findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung. Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist in der Einladung für die nächste SP-Sitzung eine Nachwahl anzusetzen.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des SP für den AStA eine ständige Geschäftsordnung (GOAStA) beschließen.

§ 20 AStA-Vorsitz

(1) Der Vorsitz vertritt den AStA in den Gremien der Universität und in den Körperschaften, in denen die Studierendenschaft Mitglied ist, soweit das SP nichts anderes beschließt. Ist der gesamte Vorstand verhindert, kann der Vorstand durch Beschluss vorübergehend ein anderes Mitglied der Studierendenschaft mit der Vertretung beauftragen, welches an den Weisungen des Vorsitzes gebunden ist.

(2) Der Vorsitz übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft aus.

(3) Der Vorsitz übt das Recht der Beanstandung nach § 55 Absatz 3 Hochschulgesetz⁵ über die Organe der Studierendenschaft und über die Fachschaften gemäß des VI. Teils der Satzung (Rechtsausschuss) aus.

⁴Kommentar: Dies sind: die beauftragte Person für die rechnerische Richtigkeit, kassenverwaltende Person, die beauftragte Person für den Haushalt.

⁵Auszug: § 55 Abs. 3 Hochschulgesetz

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten.

(4) Im Falle einer Verhinderung, mit Zustimmung des Vorsitz oder wenn der Vorsitz aus dem Amt scheidet, wird der Vorsitz durch die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 21 Die autonomen Referate

(1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe die Belange bestimmter Interessengruppen innerhalb der Studierendenschaft zu vertreten und daran mitzuwirken bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten ausreichende besondere Mittel aus dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die autonomen Referate sind: das Referat für Internationale Studierende (IStRef), das Fachschaftenreferat, das Frauenreferat, das LesBi-Referat, das Referat für bisexuelle und schwule Studierende, das Referat für Barrierefreiheit und das Referat für trans, inter und nicht-binäre Studierende (TINBy-Referat).

(4) Die Wahl und die Abwahl der Referatsmitglieder der autonomen Referate erfolgt durch:

IStRef: autonome Referatsvollversammlung (aRV)

Fachschaftenreferat: FSVK

Frauenreferat: aRV

LesBi-Referat: aRV

Referat für bisexuelle und schwule Studierende: aRV

Referat für Barrierefreiheit: aRV

Referat für trans, inter und nicht-binäre Studierende: aRV.

(5) Das SP ist über die Wahl, Abwahl und den Beschluss über eine Aufwandsentschädigung von Referatsmitgliedern durch die Versammlungsleitung der aRV bzw. der FSVK zu unterrichten. Der Beschluss über eine Aufwandsentschädigung bedarf der formellen Bestätigung durch das SP. Die Wahl bleibt davon unberührt.

§ 22a Die autonome Referatsvollversammlung (aRV)

(1) Die autonome Referatsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Interessensgruppe innerhalb der Studierendenschaft für die ein autonomes Referat besteht. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Referats,
2. die Wahl und die Abwahl von Referatsmitgliedern,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Referatsmitglieder über ihre Arbeit seit der letzten aRV,
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel des Referates,
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Referatsmitglieder,
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der aRV,
7. Beschlussfassung über die sonstigen Angelegenheiten der Referates.

Das Recht des Referates ohne Beschluss der aRV über Finanzmittel gemäß der Satzung, der Finanzordnung oder des Haushaltsplans zu verfügen bleibt unberührt.

(2) Eine aRV wird durch das Referat auf Beschluss des Referats oder des SP einberufen. Sollten keine Referatsmitglieder im Amt sein, wird die aRV durch das SP-Präsidium einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Semester statt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang in den allgemein zugänglichen Räumen des Referates sowie auf den öffentlichen Kommunikationskanälen des AStA bekanntgemacht werden. Die aRV sollen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Leitung der aRV obliegt den Referatsmitgliedern. Auf Antrag kann eine Versammlungsleitung gewählt werden. Sollten keine Referatsmitglieder im Amt sein, leitet das SP-Präsidium die Sitzung bis eine Versammlungsleitung gewählt worden ist. Die Versammlungsleitung ist unmittelbar zu Beginn zu wählen.

(4) Die aRV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Interessensgruppe; die Wählenden und Abstimmenden haben ihren Studierendenstatus an der

Heinrich-Heine-Universität nachzuweisen. Auf Antrag eines Mitglieds der Interessensgruppe muss die Beschlussfassung geheim erfolgen.

§ 22b Die Wahl der autonomen Referatsmitglieder

(1) Die autonomen Referatsmitglieder werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder der Interessensgruppe gewählt. Kandidaturen werden durch die Mitglieder vorgeschlagen. Anschließend ist über die Anzahl der Stellen im Referat Beschluss zu fassen, sodann ist allen Kandidierenden die Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

(2) An jede Kandidatur kann entweder eine Positivstimme oder eine Negativstimme vergeben werden. Wird für eine Kandidatur weder eine Positivstimme noch eine Negativstimme abgegeben, so gilt dies als Enthaltung für diese Kandidatur. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung für alle Kandidaturen.

(3) Gewählt sind die Personen mit der höchsten positiven Differenz aus Positiv- und Negativstimmen. Bei Differenzgleichheit bezüglich der letzten zu vergebenen Stellen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der gleichen positiven Differenz statt. Bleiben Stellen unbesetzt, so wird die weitere Wahl auf die nächste aRV vertagt, falls nicht neue Kandidierende vorgeschlagen werden.

(4) In der Stichwahl haben die Wählenden so viele Stimmen wie noch Stellen zu vergeben sind. Das Häufen von Stimmen ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit nach der Stichwahl wird die Stichwahl bis zu zweimal wiederholt. Sind dann keine Personen gewählt, bleiben die Stellen unbesetzt.

(5) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Interessensgruppe kann eine aRV mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in geheimer Abstimmung, die Einleitung eines Abwahlverfahrens einzelner Referatsmitglieder beschließen. Wird der Antrag angenommen, so ist in den nächsten vier Vorlesungswochen eine aRV einzuberufen zum Zwecke der Abwahl. Die Abwahl eines Referatsmitgliedes ist erfolgreich, wenn die aRV mit der absoluten Mehrheit der Wählenden ein neues Referatsmitglied wählt.

(6) Die Amtszeit der Referatsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Referates. Eine Neuwahl findet in jedem zweiten Semester statt. Bleibt eine Neuwahl erfolglos, führen die bisherigen Referatsmitglieder die Geschäfte für höchstens 3 Monate fort.

(7) Scheiden die Referatsmitglieder aus ihrem Amt, so findet innerhalb der nächsten vier Vorlesungswochen eine aRV zum Zwecke der Nachwahl statt. Die aRV kann vor der Nachwahl beschließen, dass die Anzahl der Stellen verringert wird, sodass keine Nachwahl stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Personen erstreckt sich bis zur regulären Neuwahl. Sind alle Referatsmitglieder aus dem Amt geschieden, so gilt die Nachwahl als Neuwahl.

§ 23 Referate und ihre Mitglieder

(1) Die Referate bearbeiten einen bestimmten Aufgabenbereich selbständig gemäß der Beschlüsse des SP und den Richtlinien des Vorstandes.

(2) Die Beschlüsse eines Referates sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Referatsmitglieder ihnen zustimmen.

(3) Die Referatsmitglieder werden vom Vorsitz auf eine bestimmte Stelle nach Beschluss des Vorstands und Bestätigung im SP ernannt. In dringenden Fällen können Referatsmitglieder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis zur Bestätigung auf der nächsten SP-Sitzung vorläufig ernannt werden. Der Vorschlag des Vorstandes ist bestätigt, wenn er im SP mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) Die Amtszeit beginnt an dem in der Ernennung genannten Tag. Die Amtszeit der Referatsmitglieder endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes zu Beginn einer Wahlperiode des SP. Auf Ersuchen des Vorsitzes hat ein Referatsmitglied bis zur erneuten Bestätigung im SP oder bis zur Ernennung eines nachfolgenden Referatsmitgliedes die Geschäfte weiterzuführen, längstens jedoch für 8 Wochen ab Neuwahl. Bei der Ernennung kann auf Grund des Beschlusses des Vorstandes die Amtszeit weiter eingeschränkt (befristet) werden.

(5) Die Amtszeit von Referatsmitgliedern endet vorzeitig durch

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7,
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist, oder
- c) einstimmigen Beschluss des Vorstandes und Zustimmung des SP mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

(6) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referatsmitglieder ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(7) Die Referatsmitglieder sind dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig. Vorstandsmitglieder können ihnen im Einzelfall Weisungen für ihre Arbeit erteilen. Das Recht auf Auskunft und das Weisungsrecht kann vom Vorstand auf andere Referatsmitglieder mitübertragen werden.

(8) Abweichend von Absatz 3 wird das leitende Finanzreferatsmitglied vom SP gewählt. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Ernennung und der Bestätigung die Wahl tritt und eine Befristung nicht zulässig ist. Abweichend von Absatz 5 Buchstabe c kann das leitende Finanzreferatsmitglied nur abgewählt werden, indem das SP mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolge wählt. Scheidet das leitende Finanzreferatsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Vorstand mit einem Beschluss unverzüglich bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied des ASTa mit den Geschäften zu betrauen. In der Einladung für die nächste SP-Sitzung ist eine Neuwahl anzusetzen.

(9) Die Absätze 1, 3, 4, 5 Buchstabe c und 7 gelten nicht für autonome Referate.

§ 24 Personen auf einer Projektstelle

(1) Personen auf einer Projektstelle bearbeiten ein oder mehrere Projekte in einem bestimmten Themenbereich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Referaten. Sie sind entweder dem Vorstand oder einem Referat zugeordnet ohne dort Mitglied zu sein.

(2) Für die Personen auf Projektstellen gelten § 23 Absätze 3 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Personen immer für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf und der unabhängig von der Neuwahl des Vorstandes ist, ernannt werden.

§ 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

(1) Ein Mitglied des Vorstands nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen und der FSVK teil.

(2) Mitglieder des ASTa sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder des Vorsitzes eines Ausschusses oder Arbeitskreis des SP bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des ASTa sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechenschafts- und auskunftspflichtig. Auf Antrag gegenüber dem Vorstand ist einem Mitglied des SP spätestens nach drei Werktagen Einsicht in sämtliche Geschäfte des ASTa zu gewähren; darüber berichtet der Vorstand im SP. Dem SP, einem Ausschuss oder einem Arbeitskreis sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Schützenswürdige personenbezogene Daten in Unterlagen sind unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben der Einsichtnehmenden zwingend erforderlich sind und die Einsichtnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(4) Der Vorstand hat unaufgefordert über seine Arbeit in den Körperschaften, in denen die Studierendenschaft Mitglied ist, im SP zu berichten. Die Einladungen und Protokolle zu Sitzungen der Körperschaften, in denen die Vertretung der Studierendenschaft Stimmrecht hat, sind unverzüglich an die Mitglieder des SP weiterzuleiten.

VI. Abschnitt

Der Rechtsausschuss (RA)

§ 26 Begriffsdefinition und Aufgaben des RA

(1) Der RA ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan der Studierendenschaft. Er ist gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft und gegenüber den Organen der Fachschaften unabhängig und selbstständig.

(2) Der RA entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Satzung, vom SP erlassener Ordnungen, von Beschlüssen des SP, sowie der Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Studierendenschaftsorgans, eines Fachschaftsorgans, ihrer Teilorgane oder der Mitglieder dieser Organe oder Teilorgane (Organstreit);
2. über die Anträge von Studierenden, die mit der Behauptung gestellt werden in einem ihrer Rechte durch die Studierendenschaft oder eine Fachschaft verletzt worden zu sein (Individualbeschwerde);
3. über Einsprüche gegen Wahlen in der Studierendenschaft (Wahlprüfungsverfahren), sofern nicht die Wahlordnung die Wahlprüfung im Einzelfall einem anderem Gremium überträgt;
4. in sonstigen durch eine Satzung, Ordnung oder Geschäftsordnung zugewiesenen Fällen.

(3) Der RA berät den AStA-Vorsitz in Bezug auf Beanstandungen nach § 20 Absatz 3 (Beanstandungsverfahren).

(4) Der RA berät die Studierendenschaftsorgane, die Fachschaftsorgane, das SP-Präsidium, den AStA-Vorstand und die autonomen Referate in Fragen, die vornehmlich Vorschriften des Hochschulrechts bezüglich der Studierendenschaften und das autonome Recht der Studierendenschaft betreffen. Er bestimmt selbst über den Umfang der Beratung.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl des RA

(1) Der RA besteht aus fünf vom SP gewählten Mitgliedern und zwei von der FSVK gewählten Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des RA dürfen nicht dem SP, seinen Ausschüssen oder Arbeitskreisen oder dem AStA angehören.

(3) Die Amtszeit beginnt fünf Wochen nach der ersten Sitzung des neu gewählten SP. Sind zu diesem Zeitpunkt weniger als drei Mitglieder vom SP neu gewählt, so verbleibt der bisherige RA im Amt. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des neuen RA erst mit der Wahl des dritten Mitgliedes durch das SP.

(4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch:

- a) Verlust der Amtsfähigkeit in der Studierendenschaft gemäß § 5 Absatz 7,
- b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Beginn einer Mitgliedschaft, die nach Absatz 2 mit der Mitgliedschaft im Rechtsausschuss unvereinbar ist, oder
- d) Abwahl.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachwahl anzusetzen. Eine Nachwahl unterbleibt, wenn das SP bereits neu gewählt worden ist.

(5) Die Wahl durch das SP erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder auf Vorschlag einer Fraktion. Das Vorschlagsrecht wird auf die Fraktionen verhältnismäßig nach der Fraktionsstärke, gemessen an der Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer Fraktion, verteilt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(6) Die Wahl in der FSVK erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(7) Das SP kann die von ihm gewählten Mitglieder des RA nur mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder abwählen. Darüber hinaus kann das SP die von der FSVK gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen. Die FSVK kann die von ihr gewählten

Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, abwählen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(8) Die vom SP gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Regelungen in § 12 zur Wahl des SP-Präsidiums gelten entsprechend. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Vorsitzes und der Stellvertretung durch das SP-Präsidium, jedoch ohne Stimmrecht, wahrgenommen.

§ 28 Einberufung des RA

(1) Der RA wird vom Vorsitz unter Angabe einer Tagesordnung durch Einladung an alle Mitglieder und an die Beteiligten der Verfahren, die auf der Sitzung beraten werden, einberufen.

(2) Die Einladung muss - außer in dringlichen Fällen - mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. In dringlichen Fällen muss die Einladung mindestens 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn erfolgen.

(3) Ein dringlicher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die antragstellenden Parteien glaubhaft machen, dass ihr Interesse an der schnellstmöglichen Beseitigung der behaupteten Rechtsverletzung gegenüber dem Interesse am einstweiligen Bestand der Rechtslage überwiegt.

(4) Der Vorsitz muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des RA dies unter Berufung auf ein anhängiges Verfahren verlangen.

§ 28a Beschlussfassung im RA

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
2. mindestens drei vom SP gewählte Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitz oder die Stellvertretung, abgestimmt haben und
3. der Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst worden ist; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz oder bei Abwesenheit die Stellvertretung.

(2) Die von der FSVK gewählten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rechtsausschusses teil. Sie sind stimmberechtigt

1. in den Verfahren nach § 26 Absatz 2, wenn ein Fachschaftsorgan oder ein Teilorgan eines Fachschaftsorgans an dem Verfahren beteiligt ist,
2. in den Verfahren nach § 26 Absatz 3, sofern die Beanstandung sich gegen ein Fachschaftsorgan richten soll oder gerichtet hat und
3. bei Beratungen nach § 26 Absatz 4, sofern ein Organ der Fachschaften beraten wird.

(3) Zur Abgabe einer Empfehlung an den AStA-Vorsitz eine Beanstandung auszusprechen oder zum Feststellung eines Verstoßes gegen die Satzung oder sonstigem Recht bedarf es mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 28b Ausschluss von Mitgliedern des RA

(1) In einem Verfahren nach § 26 Absatz 2 und 3 ist ein Mitglied des RA auf Antrag von Verfahrensbeteiligte von der Mitwirkung auszuschließen,

- a) wenn das Mitglied selbst an dem Verfahren beteiligt ist,
- b) wenn Angehörige (§ 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung) des Mitglieds an dem Verfahren beteiligt sind,
- c) wenn das Mitglied Beteiligte allgemein oder in diesem Verfahren vertritt,
- d) wenn Angehörige des Mitglieds Beteiligte in diesem Verfahren vertreten,
- e) wenn das Mitglied in einem beteiligten Organ oder Teilorgan selbst Mitglied ist,
- f) wenn das Mitglied außerhalb des Amtes in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist; als tätig werden gilt nicht die Mitwirkung bei der Beschlussfassung in der Angelegenheit im SP oder auf der FSVK, sowie die Äußerung einer Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

(2) Die Regelung des Absatz 1 Buchstabe e findet auf Fachschaften mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Mitgliedschaft in der Fachschaftsvollversammlung die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat oder der Fachschaftsvertretung tritt.

(3) Über einen Ausschlussantrag beschließt der RA nach Anhörung des Mitgliedes, welches ausgeschlossen werden soll, unter Ausschluss dieses Mitgliedes. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das ausgeschlossene Mitglied bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken.

(4) Hält ein Mitglied einer der Voraussetzungen des Absatzes 1 für einen Ausschluss für gegeben oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitz mitzuteilen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28c Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Ein Verfahren wird mit der Antragstellung eingeleitet. Anträge sind in Textform beim Rechtsausschussvorsitz oder beim SP-Präsidium einzureichen.

(2) Verfahrensbeteiligte sind die antragstellenden, die gegnerischen und die dem Verfahren beigetretenen Parteien. Einem Verfahren beitreten können nur Organe und ihre Teilorgane, die glaubhaft machen von der Entscheidung bezüglich ihrer Rechten oder Pflichten betroffen zu sein, oder deren Beschluss, Wahl, Maßnahme oder Unterlassung in dem Verfahren angegriffen wird, sowie die gewählten Personen im Wahlprüfungsverfahren, deren Wahl angegriffen wird.

(3) Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht im Verfahren angehört zu werden und Anträge zur Sache oder zum Verfahren zu stellen.

(4) Dem RA ist im Rahmen seiner Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen. Schützenswerte personenbezogene Daten in Unterlagen sind unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des RA zwingend erforderlich sind und die Mitglieder des RA zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

(5) Auf Verlangen des RA sind die Mitglieder des SP-Präsidiums und die Mitglieder des AStA bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.

(6) Der RA gibt sich mit Zustimmung des SP zu Beginn einer jeden Amtszeit eine Geschäftsordnung, solange gilt die bisherige Geschäftsordnung fort. Die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder einschließlich der von der FSVK gewählten Mitglieder. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere

1. das Nähere zur Antragstellung und zur Durchführung der Verfahren,
2. einzuhaltende Fristen,
3. die Durchführung der Sitzungen.

§ 28d Beanstandungsverfahren

(1) Hält der AStA-Vorsitz Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen eines Studierendenschaftsorgans oder Fachschaftsorgans für rechtswidrig, so legt der AStA-Vorsitz die Sache dem RA zur Beratung vor.

(2) Der RA beschließt entweder die Empfehlung den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden oder die Empfehlung von einer Beanstandung abzusehen.

(3) Der AStA-Vorsitz soll der Empfehlung des RA folgen. Folgt der Vorsitz der Empfehlung nicht, so hat der Vorsitz unverzüglich den RA, das SP und das Rektorat über diese Entscheidung zu unterrichten.

(4) Um erheblichen Schaden von der Studierendenschaft abzuwenden oder um einen erheblichen Eingriff in die Rechte von Studierenden abzuwenden, kann der AStA-Vorsitz auch eine Beanstandung aussprechen, ohne die Sache dem RA zur Beratung vorzulegen. Solange der Beanstandung nicht abgeholfen wird, ist die Beratung durch den RA unverzüglich nachzuholen. In diesem Fall beschließt der RA entweder die Empfehlung die Beanstandung aufrechtzuerhalten oder die Beanstandung zurückzunehmen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beratung durch den RA unterbleibt bei Beanstandungen gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des RA.

§ 28e Organstreitigkeiten

(1) Antragsberechtigt sind die Studierendenschaftsorgane, die Fachschaftsorgane, die Teilorgane dieser Organe und die Mitglieder dieser Organe und Teilorgane. Gegnerische Partei können sein: die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, sowie die Teilorgane dieser Organe.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die antragstellende Partei geltend macht, dass sie oder das Organ beziehungsweise Teilorgan, dem sie angehört, durch einen Beschluss, Maßnahme oder Unterlassung der gegnerischen Partei in ihren oder seinen übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Die übertragenen Rechte und Pflichten müssen sich aus dieser Satzung, aus vom SP erlassenen Ordnungen, aus Beschlüssen des SP oder aus der Geschäftsordnung eines Organs der Studierendenschaft ergeben.

(3) Der RA stellt in seiner Entscheidung fest, ob der angegriffene Beschluss, die angegriffene Maßnahme beziehungsweise die angegriffene Unterlassung rechtswidrig ist. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, so empfiehlt der RA dem AStA-Vorsitz den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden. § 28d Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28f Individualbeschwerden

(1) Antragsberechtigt sind die Studierenden, einzeln oder in Gruppen.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die antragstellende Partei geltend macht, dass sie durch einen Beschluss, eine Maßnahme oder eine Unterlassung der Studierendenschaftsorgane, der Fachschaftsorgane oder der Teilorgane dieser Organe in eigenen Rechten verletzt worden zu sein oder die Verletzung unmittelbar bevorsteht.

(3) Das RA stellt in seiner Entscheidung fest, ob der angegriffene Beschluss, die angegriffene Maßnahme beziehungsweise die angegriffene Unterlassung rechtswidrig ist. Wird die Rechtswidrigkeit festgestellt, so empfiehlt der RA dem AStA-Vorsitz den Beschluss, die Maßnahme beziehungsweise die Unterlassung zu beanstanden. § 28d Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 28g Wahlprüfungsverfahren

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl innerhalb der Studierendenschaft können alle Wahlberechtigten, das SP und der AStA-Vorsitz Einspruch erheben, sofern nicht die Wahlordnung die Wahlprüfung im Einzelfall einem anderem Gremium überträgt.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom RA für ungültig zu erklären, wenn die Bestimmungen zur Stimmauszählung verletzt worden sind oder andere Unregelmäßigkeiten im Wahlergebnis eine Neufeststellung gebieten. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufgehoben und eine unverzügliche Neufeststellung in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang vorzunehmen.

(3) Die Wahl ist vom RA ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Frage auswirkt, ob oder welche Personen gewählt worden sind. Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Ausscheiden aus dem Amt für die Personen, deren Wahl betroffen ist, anzuordnen. Mit der Bekanntmachung der Entscheidung scheidet die Person sofort aus dem Amt aus. Die Person, die bis zur Wahl das Amt ausgeübt hat, hat bis zur Wiederholung der Wahl die Geschäfte weiterzuführen. Haben mehr Personen bis zur Wahl das gleiche Amt bekleidet, als Personen aus dem Amt ausscheiden, so entscheidet das auf einer Sitzung des RA zu ziehende Los, wer das Amt ausübt.

VII. Abschnitt Fachschaften

§ 29 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die StudentInnen eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Anglistik, Antike Kultur, Biochemie, Biologie, Chemie, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Informatik, Informationswissenschaft, Jüdische Studien und Jiddistik, Jura, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Kunstgeschichte, Linguistik & Computerlinguistik, Literaturübersetzen, Mathematik, Medien- und Kulturwissenschaften, Medizin, Modernes Japan, Musikwissenschaft, Naturwissenschaften, Pharmazie, Philosophie, Physik und Medizinische Physik, Politikwissenschaft, PPE, Psychologie, Sozialwissenschaften und Soziologie, Romanistik Transkulturalität, Toxikologie, Wirtschaftschemie, Wirtschaftswissenschaften, Zahnmedizin.

(2) Jedem Studiengang, in dem Studierende eingeschrieben sind, ist höchstens eine Fachschaft zugeordnet. Ist ein/e Studierende/r in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so ist die/der Studierende Mitglied derjenigen Fachschaft(en), die den Studiengängen zugeordnet sind.

(3) Den Fachschaften sind folgende Studiengänge zugeordnet:

Fachschaft	Zugeordnet
Anglistik	Anglistik und Amerikanistik (BA), Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture (MA), Anglistik (P)
Antike Kultur	Antike Kultur (BA), Griechische Philologie (P), Lateinische Philologie (P)
Biochemie	Biochemie (BA), Biochemie (MA), Biochemie (P)
Biologie	Biologie (BA), Biologie (MA), Biology International (MA), Quantitative Biologie (BA), Biologie (P)
Chemie	Chemie (BA), Chemie (MA), Chemie (P)
Germanistik	Germanistik (BA), Germanistik (MA), Germanistik (P)
Geschichtswissenschaften	Geschichte (BA), Geschichte (MA), Geschichte (P)
Informatik	Informatik (BA), Informatik (MA), Informatik (P)
Informationswissenschaft	Informationswissenschaft (BA), Informationswissenschaft und Sprachtechnologie (BA), Informationswissenschaft und Sprachtechnologie (MA), Informationswissenschaft (P)
Jüdische Studien und Jiddistik	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur (BA), Jüdische Studien (BA), Jiddische Kultur, Sprache und Literatur, (MA), Jüdische Studien (MA), Jiddische Kultur, Sprache und Literatur/Jiddistik (P), Jüdische Studien (P)
Jura	Rechtswissenschaft [Jura] (SE), Gewerblicher Rechtsschutz (MA), Medizinrecht (MA), Rechtswissenschaften (P)
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Kommunikations- und Medienwissenschaft (BA), Politische Kommunikation (MA), Kommunikations- und Medienwissenschaft (P), Medienwissenschaft (P)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (BA), Kunstgeschichte (MA), Kunstvermittlung und Kulturmanagement (MA), Kunstgeschichte (P)
Linguistik & Computerlinguistik	Linguistik (integrativ, BA), Linguistik (BA), Linguistik (MA), Computerlinguistik (BA), Allgemeine Sprachwissenschaft (P)

Literaturübersetzen	Literaturübersetzen (MA)
Mathematik	Mathematik und Anwendungsgebiete (BA), Mathematik (MA), Finanz- und Versicherungsmathematik (BA), Mathematik (P)
Medien- und Kulturwissenschaft	Medien- und Kulturwissenschaft (BA), Medienkulturanalyse (MA), Medienkulturanalyse/Analyse des Practiques Culturelles (MA), Medien- und Kulturwissenschaft (P)
Medizin	Medizin (SE), Medizin (P)
Modernes Japan	Modernes Japan (BA), Modernes Japan (MA), Japanforschung (MA), Modernes Japan (P)
Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (BA)
Naturwissenschaften	Naturwissenschaften (BA)
Pharmazie	Pharmazie (SE), Pharmazie (P), Industrial Pharmacy (MA)
Philosophie	Philosophie (BA), Philosophie (MA), Philosophie (P)
Physik und medizinische Physik	Medizinische Physik (BA), Physik (BA), Medizinische Physik (MA), Physik (MA), Medizinische Physik (P), Physik (P)
Politikwissenschaft	Politikwissenschaft (BA), Politikwissenschaft (P)
PPE	Philosophy, Politics and Economics (BA)
Psychologie	Psychologie (BA), Psychologie (MA), Psychologie (P)
Romanistik	Romanistik (BA), Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation (MA), Italienisch: Sprache, Medien, Translation (MA), Romanistik (P)
Sozialwissenschaften und Soziologie	Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft (BA), Soziologie (BA), Sozialwissenschaften – Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren (MA), European Studies (MA), Sozialwissenschaften (P), Soziologie (P)
Toxikologie	Toxikologie (MA)
Transkulturalität	Transkulturalität (BA)
Wirtschaftschemie	Wirtschaftschemie (BA), Wirtschaftschemie (MA)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (BA), Volkswirtschaftslehre (BA), Betriebswirtschaftslehre (MA), Volkswirtschaftslehre (MA), Betriebswirtschaftslehre (P), Volkswirtschaftslehre (P)
Zahnmedizin	Zahnmedizin (SE), Zahnmedizin (P)

Die Abkürzung BA steht für einen Bachelor-Studiengang, während MA für einen Master-Studiengang und SE für einen Studiengang mit Staatsexamen steht. P steht für Promotion.

(4) Die Fachschaften haben folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Gesamtheit der StudentInnen eines Studienfaches und die Unterstützung einzelner StudentInnen eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse;
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen;
- c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder;
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder;
- e) die Pflege überörtlicher und internationaler StudentInnenbeziehungen auf Fachebene.

§ 30 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR). Abweichend von Satz 1 ist in der Fachschaft Medizin die Fachschaftsvertretung (FSV) ein zusätzliches Organ. Die Satzungen der anderen Fachschaften können eine FSV vorsehen. § 37 (Fachschaftsvertretung) gilt dann entsprechend. Für alle Organe, mit Ausnahme einer FSV, gilt die Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 31 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung für den FSR;
- b) Beschlussfassung über Richtlinien zur Verausgabung der Finanzmittel der Fachschaft;
- c) Entgegennahme des allgemeinen Berichtes des FSR einmal im Semester;
- d) Entlastung der/des FSR;
- e) Beschlussfassung über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft;
- f) Nominierung der Mitglieder in den nichtstudentischen Gremien der Heinrich-Heine-Universität, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt;
- g) Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten.

(3) Unmittelbar vor der Wahl des Fachschaftsrates können Mitglieder der Fachschaft auf einer FSVV KandidatInnen nominieren. Eine freiwillige Befragung dieser und der zuvor schriftlich nominierten KandidatInnen findet auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachschaft statt.

(4) Die FSVV kann die Satzung der Fachschaft erlassen und ändern.

§ 32 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FSVV wird einberufen:

- a) mindestens einmal im Semester durch den FSR;
- b) auf Beschluss des FSR;
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 von Hundert der Mitglieder der Fachschaft;
- d) unmittelbar vor der Wahl des FSR zur Nominierung von KandidatInnen für diese Wahl.

(2) Der FSR kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens eine Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu zwei Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch Aushang veröffentlicht. Im Rahmen von auf der Vollversammlung aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine Satzungsänderungen beschlossen werden. In zusätzlich aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine verbindlichen Beschlüsse im Sinne von § 33 Absatz 2 gefasst werden, es sei denn, dass 50 von Hundert der Mitglieder der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung den Beschluss fassen.

(3) Die FSVV wählt auf Vorschlag des FSR aus ihrer Mitte eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn.

§ 33 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung

(1) Ein Beschluss ist gültig, wenn

- a) die FSVV ordnungsgemäß einberufen war,
- b) bei der Abstimmung mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 erfordern verbindliche Beschlüsse für den FSR sowie das Erlassen, Ändern, oder aufheben von Satzungen oder Ordnungen der Fachschaft die durch Unterschrift dokumentierte Anwesenheit von mindestens 10 von Hundert der Mitglieder der Fachschaft.

(3) Zusätzlich zu Absatz 1 erfordert die Entlastung des FSR die durch Unterschrift dokumentierte Anwesenheit von mindestens 5 von Hundert der Mitglieder einer Fachschaft. Falls Satz 1 nicht erfüllt wird, kann nur eine Entlastung unter Vorbehalt beschlossen werden.

(4) Beschlüsse der FSVV können nur aufgehoben werden, wenn abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe b zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Aufhebung der Beschlüsse stimmt.

§ 34 Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt die Beschlüsse der FSVV aus.

(2) Die Mitglieder des FSR werden im Zuge allgemeiner Wahl von den Studierenden der jeweiligen Fachschaft durch Urnenwahl mit Hilfe von Wählerverzeichnissen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit. Er ist dabei an verbindliche Beschlüsse der FSVV gemäß § 33 Absatz 2 gebunden.

(4) Der FSR hat bis zu neun Mitglieder. Die Wahlordnung und die Satzung der Fachschaft können eine nach unten oder oben abweichende Zahl festlegen.

(5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Satzung der Fachschaft kann als Amtszeit ein Semester vorsehen. Die Neuwahl ist spätestens unmittelbar nach Ende der Amtszeit vorzunehmen.

§ 35 Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

(1) Die/der WahlleiterIn lädt die neugewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedes Mal neu.

(3) Der Termin ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung an den üblichen Veröffentlichungsstellen des FSR bekanntzugeben.

(4) An die Mitglieder muss keine schriftliche Einladung ergehen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 36 Zuweisungen an die Fachschaften

(1) Beschlüsse über die Verwendung der im Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel der Fachschaft können nur vom FSR oder der FSVV gefasst werden. Der FSR unterliegt dabei der Richtlinienkompetenz der FSVV. Beschließt die FSVV keine Regelungen über die Mittelverwendung, entscheidet der FSR in eigener Kompetenz. § 47 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Der FSR bestellt ein Mitglied der Fachschaft zur/zum Finanzbeauftragten, sowie ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretende/n Finanzbeauftragte/n. Die/der Finanzbeauftragte leitet als direkte Ansprechperson Beschlüsse gemäß Absatz 1 an den AStA weiter und koordiniert ihre Ausführung mit dem AStA. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung von Kassenanordnungen zur Vorlage beim AStA-Finanzreferat.

(3) Kassenanordnungen aufgrund von Beschlüssen gemäß Absatz 1 müssen vom AStA innerhalb von 5 Werktagen ausgeführt werden. Die Frist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Kassenanordnung beim Finanzreferat. Bei verzögerter Auszahlung ist der AStA zur Erstattung eventuell daraus resultierender Kosten verpflichtet.

(4) Der FSR berichtet einmal im Semester der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand der Fachschaftsmittel.

(5) Durch Beschluss entlastet die FSVV den FSR für die Verwendung der Finanzmittel. Dabei gelten § 33 Absatz 1 und 3.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei der/dem Finanzverantwortlichen Einsicht in die Finanzen der Fachschaft zu erhalten, wenn dieses mindestens 3 von Hundert der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Einsicht muss innerhalb von zwei Wochen gewährt werden.

(7) Nicht innerhalb eines Haushaltsjahres verausgabte Zuweisungen an eine Fachschaft sind als Rückstellung in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen, es sei denn die betreffende Fachschaft wurde aufgelöst.

§ 37 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die FSV wird entsprechend § 10 gewählt.
- (3) Bezüglich Vorsitz, Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung, Einberufung, Beschlussfassung und vorzeitige Neuwahl gelten § 11, § 12, § 13, § 14 und § 16 entsprechend.
- (4) Die FSV hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des FSR;
 2. Beschlussfassung über Richtlinien zur Verausgabung der Finanzmittel der Fachschaft,
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR,
 4. Entlastung des FSR,
 5. Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.
- (5) In § 35 Absatz 1 tritt an die Stelle der/des Wahlleiter/in/s die/der Vorsitzende der FSV.
- (6) In § 36 Absätze 1, 4 und 5 tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in § 36 Absatz 6 gilt als weiterer Satz: Jede Fraktion der FSV kann einen Antrag auf Einsicht in die Finanzen stellen.
- (7) In § 39 Absatz 2, § 40 Absatz 7 tritt an die Stelle des FSR die FSV.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung hat abweichend von § 31 Absatz 2 nur Aufgaben im Sinne der Buchstaben a, c und g. § 32 Absatz 1 Buchstabe d gilt nicht.

§ 38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschaftssatzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

VIII. Abschnitt

Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK)

§ 39 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK) ist das gemeinsame beschlussfassende Gremium der Fachschaften. Mitglieder der FSVK sind die satzungsgemäßen Fachschaften nach § 29 Absatz 1.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds wird ausgeübt durch eine vom jeweiligen amtierenden Fachschaftsrat schriftlich benannte Person oder ihre Stellvertretung.

§ 40 Aufgaben

- (1) Die FSVK vertritt die Gesamtinteressen der Fachschaften.
- (2) Die FSVK dient der Kommunikation und dem Informationsaustausch der Fachschaften untereinander sowie mit dem AStA. Damit trägt sie zur politischen Willensbildung bei.
- (3) Die FSVK unterstützt insbesondere die Koordination fächerübergreifenden Aktivitäten der Studierenden.
- (4) Die FSVK trägt dazu bei, den Stellenwert und die Bedeutung von Fachschaften und ihrer Arbeit im Gesamtzusammenhang der Studierenden und der Universität zu artikulieren und zu fördern.
- (5) Die FSVK unterstützt die einzelnen Fachschaften bei der Herstellung einer nachhaltigen und funktionsfähigen Arbeitsstruktur und wirkt darauf hin, dass eine kontinuierliche Vertretung der Studierenden aller Fachbereiche gewährleistet ist.
- (6) Die FSVK erstellt und beschließt den Schlüssel zur Höhe der Zuweisungen an die Fachschaften. Von der FSVK beschlossene Änderungen des Verteilungsschlüssels bedürfen der Bestätigung durch das SP.
- (7) Die FSVK regelt die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften. Sie entscheidet damit - vorbehaltlich der Zustimmung des SP - über ihre Einrichtung und Aufhebung. Die Aufhebung einer Fachschaft kann nur erfolgen, wenn kein amtierender Fachschaftsrat besteht.

(8) Die FSVK beschließt die Rahmengesäftsordnung der Fachschaften. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des SP.

§ 41 Fachschaftenreferat (FSRef)

(1) Das Fachschaftenreferat (FSRef) ist die ausführende Instanz der FSVK.

(2) Die Mitglieder des FSRef werden von der FSVK entsprechend § 22b gewählt und abgewählt.

(3) Das FSRef hat die Pflicht, der FSVK Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 42 Sitzungsmodus

(1) Die FSVK tagt hochschulöffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Regulär tagt die FSVK in der Vorlesungszeit vierzehntägig und in der vorlesungsfreien Zeit achtundzwanzigtägig. Die Einladung muss mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Sitzungen werden vom FSRef einberufen und geleitet.

§ 43 Beschlussfassung

(1) Die FSVK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der konstituierten satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK vertreten sind.

(2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann das FSRef innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten, eine weitere Sitzung der FSVK einberufen. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Einladungsfrist gemäß § 42 Absatz 2 ist einzuhalten.

(3) Die FSVK entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertreter.

(4) Jede Fachschaft hat eine Stimme.

§ 44 Übergangsbestimmungen

Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Inkrafttreten dieser Ordnung bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der konstituierten satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK. Das Votum wird dem FSRef und dem SP-Präsidium schriftlich angezeigt; das Ergebnis wird vom Präsidium festgestellt.

§ 45 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht der/des AStA-Vorsitzenden bleibt unberührt.

IX. Abschnitt

Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 46 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom SP festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan muss Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, bei deren Festsetzung die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind. Die FSVK beschließt zu diesem Zweck einen Verteilungsschlüssel, der vom SP zu bestätigen ist.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.

(4) Der Haushaltsplan ist mindestens zwei Wochen vor seiner Feststellung im SP dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Dieser erarbeitet zusammen mit der/dem Finanzreferen-

ten/in eine Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP. Der Haushaltsplan mit seinem Kommentar und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses werden den Mitgliedern des SP zugesandt; dies geschieht spätestens mit der Einladung zur folgenden SP-Sitzung, auf der der Haushaltsplan dann festgestellt wird.

(5) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Finanzprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung im SP hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Das SP kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen außer auf Sparkonten auch auf anderen gegen Missbrauch gesicherten Anlageformen deponiert werden können. Für jede Rücklage ist ein Beschluss notwendig.

(7) Das SP kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von Bürgschaften beschließen.

§ 47 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften und der autonomen Referate

(1) Die Mittelbewirtschaftung der Fachschaften erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 HWVO unbeschadet § 36 Absatz 1 durch das AStA-Finanzreferat.

(2) Die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate erfolgt durch das AStA-Finanzreferat in deren Sinne.

§ 48 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss

(1) Die Kassenprüfung wird vom Finanzprüfungsausschuss (FPA) des SP durchgeführt.

(2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

- a) der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
- b) die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
- c) die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
- d) die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der FPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durch.

§ 49 Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln

(1) Das SP und der AStA-Vorstand können Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft fassen. Des Weiteren können die autonomen Referate sowie die Organe der Fachschaften Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft aus für diese Referate bzw. Fachschaften vorgesehenen Zuweisungen im Haushaltsplan fassen.

(2) Der AStA-Vorstand sowie die autonomen Referate dürfen nur über die Verwendung von Finanzmitteln beschließen, wenn diese den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Werden zu einem Zweck mehrere Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln gefasst, so dürfen AStA-Vorstand und die autonomen Referate hierzu nur Beschlüsse fassen, sofern die Gesamtsumme den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.

(3) Für Beträge, die 410 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, ist für den AStA-Vorstand die Zustimmung des SP und für die autonomen Referate die Zustimmung des nach § 21 Absatz 4 zuständigen Gremiums notwendig.

(4) In Beschlüssen über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft ist ein Zweck zu nennen, für den die Finanzmittel verwendet werden sollen. Die Finanzmittel dürfen nur für den im Beschluss genannten Zweck verwendet werden.

(5) Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln legen eine Höchstgrenze der zu verwendenden Mittel für einen Zweck fest.

(6) Beschlüsse können vorsehen, dass die Auszahlung von Finanzmitteln an Auflagen gebunden wird. Hierzu kann insbesondere gehören, dass der/die Antragsteller/in in Vorleistung treten muss und die entstandenen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die Vorleistung erstattet werden.

(7) Durch den/die Antragsteller/in muss spätestens zwölf Wochen nach Auszahlung der Finanzmittel ein Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes dem/der Finanzreferent/in vorgelegt werden. Wurden die Finanzmittel nicht im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes verwendet oder kann der Nachweis über die Verwendung im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes nicht erbracht werden, können die Finanzmittel vom AStA zurückgefordert werden. Jede weitere Auszahlung von Finanzmitteln an den/die Antragsteller/in erfordert dann einen neuen Beschluss.

(8) Die Prüfung nach Absatz 7 obliegt dem/der Finanzreferent/in. In strittigen Fällen ist die Prüfung an den FPA zu überweisen. Der/die Antragsteller/in ist in der Sache zu hören.

(9) Die Auszahlung der Finanzmittel ist nur bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Haushaltsjahres möglich.

(10) Der/die Antragsteller/in ist bei Beschlussfassung auf alle zutreffenden Regelungen, insbesondere den in Absatz 7 und Absatz 9 genannten, hinzuweisen. Bei Beschlussfassung des SP obliegt diese Unterrichtung dem Präsidium, bei Beschlussfassung des AStA-Vorstandes dem AStA-Vorstand, bei Beschlussfassung durch ein autonomes Referat dem Referat, bei der Beschlussfassung durch einen FSR dem FSR, und bei Beschlussfassung durch ein Organ nach § 22 Absatz 1⁶ oder einer FSVV der Versammlungsleitung.

§ 50 Übertragung von Befugnissen des Finanzreferates und der Kassenverwaltung

(1) Der/die Finanzreferent/in kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse, insbesondere der Unterzeichnung und sachlichen Richtigkeitsprüfung von Kassenanordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich, schriftlich beauftragen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes.

(2) Der/die Kassenverwalter/in kann weiteren Mitglieder der Studierendenschaft das Befugnis zur Annahme von Bargeld erteilen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes. Bei der Annahme von Bargeld durch gemäß Satz 1 befugte Mitglieder der Studierendenschaft ist jede Bareinzahlung zu quittieren. Diese Quittungen und die angenommenen Beträge werden unverzüglich der/dem Kassenverwalter/in übergeben, der/die die Übergabe wiederum quittiert.

X. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 51 Übergangsregelungen

(1) Alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.

(2) Die Geschäftsordnung des SP findet auf eine aRV keine Anwendung.

(3) Solange die FSVK keine Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften beschlossen hat, gilt die vom SP beschlossene Rahmengeschäftsordnung der Fachschaften. Für Änderungen gilt § 40 Absatz 8 entsprechend

⁶Kommentar: jetzt § 21 Abs. 4

(4) Auf die FSVK findet die GOSP sinngemäße Anwendung, bis sich die FSVK eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat.

(5) Nach Inkrafttreten der Elften Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.04.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2021) wählt die FSVK zwei Mitglieder in den RA hinzu.